

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 261/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wilhelm C.,

K. S., Israel, H. Straße,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Klage ist abgelehnt worden.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Humm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 7. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beansprucht als Danziger die Kapitalentschädigung für Berufsschaden nach §§ 4, 64, 65, 87 ff BEG; Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss. Im Streit ist die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe (§ 76 Abs. 1 BEG). Das Berufungsgericht ist vom einfachen Dienst ausgegangen; nach Auffassung des Klägers soll der mittlere Dienst zugrunde gelegt werden.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das Vorverfolgungseinkommen die Vergleichsbezüge des mittleren Dienstes niemals erreicht hat, und daß der Kläger kein Berufsanfänger mehr gewesen ist. Es prüft deshalb, ob die Berufsaus-

44

• 3 •

bildung - Abitur und kaufmännische Lehre - eine Änderung ermöglicht, verneint das aber, weil sie den Kläger auch nicht in die Lage versetzt hatte, in den erwähnten Berufen' - kaufmännischer Angestellter, selbständiger Vertreter, Sekretär der Zionistischen Organisation und des Palästinaamtes in Danzig - ein dem mittleren Dienst entsprechendes Einkommen zu erreichen.

Diese Entscheidung stimmt mit der ständigen, zutreffend angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Eine Ausbildung, die - für sich betrachtet - über die zu Beginn der Verfolgung erreichte wirtschaftliche Stellung hinausgeht, bleibt unberücksichtigt, wenn sie ohne fördernden Einfluß auf die gewählte Berufstätigkeit gewesen wäre (BGH, Urteil vom 18. Juni 1970 - IX ZR 304/67, auszugswise angeführt von Hoppenz RzV 1971, 465). Das nimmt der Tatrichter hier an. Ob die Ausbildung des Klägers geeignet war, seine berufliche Entwicklung zu fördern, ist eine Frage, die sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles beantwortet. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Die Einwände der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Nach tatrichterlicher Feststellung hatten Berufsausbildung und bisherige Berufstätigkeit dem Kläger keine höheren Berufsaussichten eröffnet, als sie die tatsächlich erlangte wirtschaftliche Stellung ausdrückte. Die durch die Tätigkeit als Sekretär der Zionistischen Organisation und des Pa-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Lebensumstände in Danzig vermittelte soziale Stellung
ist für die Einreihung beim Berufsschaden unerheb-
lich.

Mai

Henkel